

Satzung

des Vereins "Animals Asia Foundation e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Animals Asia Foundation e.V."
2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Asien, insbesondere die Förderung artgerechter Haltung, Behandlung und Pflege aller empfindungsfähigen Tierarten, einschließlich wilder, domestizierter und/oder gefährdeter Tierarten. Dieser Verein stellt einen reinen Förderverein im Sinne des §58,1 AO dar. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Geldhingaben für die folgenden Zwecke:

- a) die Information der allgemeinen Öffentlichkeit zu Fragen des Tierschutzes ("Tierwohlfahrt");
- b) Die Förderung des Tierschutzes in Hong Kong, China und anderen Ländern in Asien;
- c) Die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen, die dem Tierschutz in Hong Kong, China und anderen Ländern in Asien dienen;
- d) Die Veranstaltung und/oder Förderung von Fortbildungsmaßnahmen, Trainingskursen, Schulseminaren, Konferenzen und anderen Aktivitäten, die dazu dienen, den Standard des Tierschutzes in Hong Kong, China und anderen Ländern in Asien zu verbessern;
- e) Die kostenlose Herausgabe und Förderung von Publikationen jeder Art (insbesondere von Büchern, Zeitschriften, Flugblättern, Memoranden oder anderen geschriebenen, gedruckten,

aufgenommenen, gefilmten oder computergenerierten Materialien), die die Zwecke des Vereins fördern;

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme oder Ablehnung endgültig entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss, über den durch den Vorstand beschlossen werden kann. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes einzelne Vereinsmitglied stellen. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen bekannt zu machen ist, ist die Berufung des Betroffenen zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für die Beschlussfassung gilt § 28 I in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht besitzt. Darüber hinaus ist jedes Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsmacht berechtigt, die Neueintragung des Vereins beim Vereinsregister zu beantragen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Dem Vorstand obliegt es, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Entscheidung über die Berufung eines Antragstellers nach Ablehnung seines Mitgliedsantrages,
- die Ausschließung eines Mitglieds,
- die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn wenigstens 10% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse eines Mitgliedes abgesandt wurde.

Wahlen sind stets geheim durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an „Aktion Bärenhilfswerk e.V.“ Duderstädter Str. 36a, 37339 Worbis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hong Kong, den 11 Mai 2001

JILL ROBINSON

JOHN WARHAM

GAIL COCHRANE

BORIS CHIAO

ANNETT BLECHSTEIN

P.A. MATHER

HANNELORE BEVAND